

Kodexanpassungsvorschläge 2013

Medien-Telefonkonferenz

5. Februar 2013, 11.00 Uhr

Klaus-Peter Müller, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Daniela Weber-Rey, Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz, Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Kodexanpassungen 2013: Punktuelle Verschlinkung, verbesserte Lesbarkeit, mehr Transparenz (1/2)

Beratungsschwerpunkte 2012/2013:

- „Kodexpflege“

- Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Daniela Weber-Rey
- Verschlinkung und verbesserte Lesbarkeit im Fokus
 - 6 Empfehlungen und 1 Anregung gestrichen
 - Streichung einiger Gesetzeswiedergaben
 - Präzisierung weiterer Formulierungen
- Auftrag des Kodex wird auch in Zukunft in vollem Umfang erfüllt
 1. Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent machen, durch Zusammenfassung in einem Kompendium
 2. Entwicklung von Standards für gute Unternehmensführung
- Anregungen des Deutschen Juristentags 2012 in Diskussion eingeflossen



- Deutscher Corporate Governance Kodex bereits heute im europäischen Vergleich kompakt
- Unveränderter Kodexumfang trotz Anpassungen im Kapitel „Vorstandsvergütung“

Kodexanpassungen 2013: Punktuelle Verschlinkung, verbesserte Lesbarkeit, mehr Transparenz (2/2)

Beratungsschwerpunkte 2012/2013:

- „Vorstandsvergütung“
 - Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz
 - Ankündigung des Themenschwerpunkts im Juni 2012
 - Breite öffentliche Debatte des vergangenen Jahres in Diskussion eingeflossen
 - Kodexkommission schlägt verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit vor
 - Erweiterung der Informationsbasis für den Aufsichtsrat
 - Bessere Vergleichbarkeit durch einheitlich aufbereitete Daten
 - Klares Bekenntnis der Kommission zu unternehmensspezifisch festgelegten Vergütungsregeln
 - Systemimmanente und individuelle Höchstgrenze für Gesamtvergütung und Vergütungsbestandteile
 - Definition Versorgungsziele



- **Stärkung des Aufsichtsrates**
- **Verantwortung in vollem Umfang wahrnehmen**

Kodexpflege: Deutscher Kodex im europäischen Vergleich kompakt

	Erstveröffentlichung	Umfang Dokument (Seiten)	Umfang Kodex (Seiten)	Umfang ohne Einleitung/Präambel (Seiten)
Deutschland http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html	2002	16	15	13
UK http://www.frc.org.uk/Our-Work/Codes-Standards/Corporate-governance/UK-Corporate-Governance-Code.aspx	2000	38	32	27
Schweiz http://www.economiesuisse.ch/de/PDF%20Download%20Files/pospap_swiss-code_corp-govern_20080221_de.pdf	2002	44	13	10
Frankreich http://www.ecgi.org/codes/documents/afep_medef_cgcode_listed_corporations_20apr2010_en.pdf	2003	46	29	28
Niederlande http://commissiecorporategovernance.nl/download/?id=606	2003	60	31	27
Österreich http://www.wienerbourse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Juli_2012.pdf	2002	74	37	33

Quelle: Clifford Chance, 2013

Kodexpflege: Streichung von Empfehlungen und Anregungen

- **Gestrichene Empfehlungen**

- **Ziffer 2.3.2** → Empfehlung zur Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege
- **Ziffer 4.2.2** → Empfehlung, wonach ein bestehender (Vergütungs-)Ausschuss dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge unterbreiten soll
- **Ziffer 5.2 Abs. 2** → Empfehlung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln
- **Ziffer 6.4** → Empfehlung zur Nutzung des Internet zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger
- **Ziffer 6.8** → Empfehlung, wonach die von der Gesellschaft veröffentlichten Informationen über das Unternehmen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein sollen
- **Ziffer 6.8** → Empfehlung zur übersichtlichen Gliederung der Internetseite

- **Gestrichene Anregungen**

- **Ziffer 6.8** → Anregung, Veröffentlichungen auch in englischer Sprache vorzunehmen

Kodexpflege: Klarheit und Vereinfachung – Kürzungen

- **Kürzungen ohne Änderung des Kodexinhaltes**
 - **Präambel** → Verhältnis des dualen und des monistischen Führungssystems
 - **Ziffer 5.3.1** → Ausschüsse dienen der Steigerung, der Effizienz, der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte
 - **Ziffer 5.3.4** → Aufsichtsrat kann Sachthemen zur Behandlung in Ausschüsse verweisen
 - **Ziffer 5.3.5** → Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und anstelle des Aufsichtsrates entscheiden können
 - **Ziffer 5.4.6** → Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung
 - **Ziffer 6.1** → Veröffentlichung von Insiderinformationen
 - **Ziffer 6.2** → Veröffentlichung von mitgeteilten Stimmrechten bei Überschreitung der Schwellen des § 21 WpHG

Kodexpflege: Klarheit und Vereinfachung – Lesbarkeit und Präzision

- **Lesbarkeit und Präzision durch verbesserte Formulierungen**
 - **Präambel** → Sprachliche Anpassungen und Präzisierungen an mehreren Stellen
 - **Ziffer 3.4.** → Sprachliche Verschlinkung, die auch eine implizierte Beschränkung aufhebt
 - **Ziffer 3.5** → Klarstellung im Hinblick auf den Umfang der Delegation
 - **Ziffer 3.7** → Konkreter Bezug auf Übernahmeangebote

Verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch Erweiterung der Informationsbasis für den Aufsichtsrat

- Keine Eingriffe in die unternehmensspezifisch festzulegenden Methoden und Systeme der Vorstandsvergütungen
 - Empfehlung, die individuellen Vergütungen in ihrem Gesamtbetrag und auch ihren einzelnen Vergütungsteilen nach oben zu begrenzen
 - Systemimmanente und individuelle Obergrenzen legt der Aufsichtsrat unternehmensspezifisch fest (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6)
- Für den Aufsichtsrat erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner Entscheidung durch Ergänzung der bereits jetzt aufgeführten und zu berücksichtigenden Kriterien
 - Empfehlung, dass der Aufsichtsrat die Relation zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft auch in ihrer zeitlichen Entwicklung berücksichtigt (Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3)
 - Empfehlung an den Aufsichtsrat Versorgungsziele für den Vorstand zu definieren und den daraus resultierenden Aufwand für die Unternehmen bei der Festlegung der Vergütung zu berücksichtigen (Ziffer 4.2.3 Abs. 3)

Bessere Vergleichbarkeit für Aufsichtsrat und Öffentlichkeit

- Um die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf und zu anderen Unternehmen für den Aufsichtsrat, aber auch für die Öffentlichkeit zu verbessern, regt die Kommission an, die Informationsaufbereitung zur Vorstandsvergütung zu standardisieren und die von ihr vorgeschlagenen Tabellen zu verwenden (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 Satz 2)
- Die in die Tabellen aufzunehmenden Daten sind in den Unternehmen bereits verfügbar und werden in der einen oder anderen Form überwiegend auch veröffentlicht
- Da die Zusammenstellung anfänglich mit etwas Aufwand verbunden sein könnte, schlägt die Kommission vor, die Regelung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 erst ab 2014 in Kraft zu setzen
- Neu:
 - Ausweis der tatsächlichen Zuflüsse aus mehrjährigen variablen Vergütungen (Tabelle 2) unabhängig von ihrer Ausgestaltung
 - Ergänzende Angabe von Ziel-, Minimal- und Maximalwerten der variablen Vergütungen (Tabelle 1)
- Die Werte in den Mustertabellen werden grundsätzlich nach IFRS ausgewiesen bzw. es werden analoge Werte dargestellt (Tabelle 3a und 3b). Ergänzende Informationen zum Beispiel nach IFRS, HGB, DRS oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss – wie bisher – veröffentlicht

Kodexänderungen 2013

Erfolgreiches Konsultationsverfahren wird wiederholt

- Kodexänderungsvorschläge werden wie 2012 im Konsultationsverfahren zur Diskussion gestellt
 - Änderungsvorschläge werden ab 5. Februar 2013 auf der Website der Regierungskommission veröffentlicht
- Konsultationsverfahren entspricht Erwartungshaltung der Kodexanwender
 - BCCG Kodex Report 2012: 95,1% der Studienteilnehmer befürworteten stärkere Einbindung
- Zielgruppe des Konsultationsverfahrens
 - Vorstände, Aufsichtsräte
 - Anwälte
 - Wissenschaft
 - Verbände und andere Interessierte
- Beginn des Konsultationsverfahrens am 5. Februar 2013
- Ende: 15. März 2013



▪ Transparenter Prozess und Diskurs mit Stakeholdern über Kodexanpassungen

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main
stab.corp.gov.kodex@commerzbank.com

Medienkontakte

CCounselors, Peter Dietlmaier, Königsallee 6, 40212 Düsseldorf
T: +49 211 210738 0
peter.dietlmaier@ccounselors.com